

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)
Allgemeine Verkaufsbedingungen

Greiner Bio-One GmbH
A-4550 Kremsmünster

A. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle auch in Zukunft abzuschließenden Geschäfte des VERKÄUFERS mit dem KÄUFER. Anders lautende Bedingungen sind unwirksam, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Vom KÄUFER vorgesehene Abweichungen von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch den VERKÄUFER wirksam. Angebote sind längstens vier Wochen ab Ausstellungsdatum gültig.
2. Die Zusendung der VERKÄUFER-Preisliste ist nicht als Angebot anzusehen. Auf allgemeine Offerte, Rundschreiben oder Preislisten eingehende Aufträge verpflichten den VERKÄUFER nicht zur Lieferung.
3. Mündliche oder telefonische Vereinbarungen sowie schriftliche und mündliche Absprachen mit Vertretern des VERKÄUFERS sind für den VERKÄUFER erst verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt worden sind.
4. Formen, Fertigungsbeihilfen und Einrichtungen sind Eigentum des VERKÄUFERS, auch dann, wenn vom KÄUFER ein Formkostenbeitrag geleistet wurde und die Vorschläge und Entwürfe für den herzustellenden Artikel von ihm stammen.
5. Instruktionen, die in Prospekten, Gebrauchsanweisungen oder sonstigen Produktinformationen durch den VERKÄUFER gegeben werden, sind, um allfällige Schäden zu vermeiden, strikt zu befolgen. Vor einer über die definierten Anwendungsbereiche hinausgehenden Verwendung oder Behandlung der Produkte wird ausdrücklich gewarnt. Ausdrücklich gewarnt wird auch vor irgendeiner Nutzung der Produkte außerhalb des vertraglich vereinbarten Vertragsgebietes. Für eine ausreichende Information jedes weiteren Abnehmers (KUNDEN) oder Benützers ist zu sorgen. Der VERKÄUFER ist nicht verantwortlich und übernimmt keine Haftung für falsche und/oder nicht ausreichende Informationen, welche in technischen Unterlagen, Produktbeschreibungen, Verkaufsprospekten, Verwendungsbeschreibungen oder sonstigen Unterlagen enthalten sind, die vom KÄUFER angefertigt wurden und auf irgendeine Weise dem KUNDEN oder Benützer ausgehändigt oder sonst wie zur Verfügung gestellt wurden, selbst wenn der VERKÄUFER diese Unterlagen früher autorisiert oder seine Zustimmung hiezu erteilt hat, da jegliche solche Autorisierung und Zustimmung sich auf das Layout (der Produkte) und der Wahrung der Corporate Identity beschränkt und nicht den Inhalt dieser Unterlagen mit umfaßt, welcher nur aufgrund der örtlichen Marktbedingungen von den dem KÄUFER zur Verfügung gestellten Unterlagen abweichen darf. Der KÄUFER ist verpflichtet, sich strikt an den Inhalt der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen zu halten, und darf diesen nicht abändern.
6. Dem KÄUFER ist bekannt, dass der VERKÄUFER aufgrund der Good Manufacturing Practise (GMP) verpflichtet ist, jedes einzelne Produkt bis zum KUNDEN oder Benützer rückverfolgen zu können. Der KÄUFER ist verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen, die den VERKÄUFER in die Lage versetzen, jedes einzelne Produkt, welches an den KÄUFER verkauft wurde, rückzuverfolgen. Der KÄUFER ist verpflichtet, solche Aufzeichnungen für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren beginnend mit der Lieferung an den KÄUFER aufzubewahren. Der KÄUFER muss für ein korrespondierendes System bei seinen KUNDEN Sorge tragen. Der KÄUFER hat jegliche notwendigen Schritte zu setzen und den VERKÄUFER zu unterstützen, so dass der VERKÄUFER in der Lage ist, zu jeder Zeit den Aufbewahrungsort jedes einzelnen Produktes oder den Benützer eines Produktes herauszufinden. Diese Verpflichtung wird von einer Beendigung der Vertragsbeziehung zum KÄUFER nicht berührt.

B. Lieferbedingungen

1. Die Lieferung erfolgt zu den am Tage der Annahme der Bestellung gültigen Bedingungen.
2. Die Warenlieferung soll in der Weise erfolgen, dass der KÄUFER die Ware in den Geschäftsräumen des VERKÄUFERS zu jeder Zeit entgegennimmt, sobald der VERKÄUFER den KÄUFER benachrichtigt hat, dass die Ware zur Abholung bereitsteht, oder, soweit ein anderer Lieferort vereinbart wurde, durch Anlieferung der Ware an diesem Ort.
3. Soweit es um die Lieferung von Massengütern geht, darf der VERKÄUFER bis zu 2 % weniger der Warenmenge anliefern, ohne seinen Kaufpreis angleichen zu müssen, und es ist vereinbart, dass die derart gelieferte Warenmenge als vertragsgerecht angesehen wird.
4. Falls der VERKÄUFER nicht rechtzeitig liefert, muss der KÄUFER dem VERKÄUFER schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen, nach deren Ablauf er erst den Vertrag kündigen darf. Schadenersatz darf der KÄUFER nur dann geltend machen, wenn der Lieferverzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhte. Wenn der KÄUFER sich am Fälligkeitstag im Annahmeverzug befindet, muss er dennoch den Kaufpreis zahlen. Der VERKÄUFER wird in diesen Fällen die Einlagerung auf Risiko und Kosten des KÄUFERS vornehmen; auf Wunsch des KÄUFERS wird der VERKÄUFER die Waren auf Kosten des KÄUFERS versichern.

C. Gefahrenübergang

Untergang oder Beschädigung der Ware nach Übergang der Gefahr auf den KÄUFER befreit diesen nicht von der Pflicht, den Kaufpreis zu zahlen. Erfordert der Kaufvertrag eine Beförderung der Ware, so geht die Gefahr auf den KÄUFER über, sobald die Ware gemäß dem Kaufvertrag dem ersten Beförderer zur Übermittlung an den KÄUFER

übergeben wird. Verzögert sich der Versand aus Verschulden des KÄUFERS, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft auf diesen über. Erfordert der Kaufvertrag keine Beförderung der Ware geht die Gefahr auf den KÄUFER über, sobald er die Ware übernimmt oder, wenn er sie nicht rechtzeitig übernimmt, in dem Zeitpunkt, in dem ihm die Ware zur Verfügung gestellt wird und er durch Nichtabnahme eine Vertragsverletzung begeht.

D. Eigentumsvorbehalt

Der VERKÄUFER behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge vor. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom KÄUFER bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist, weil das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für den gesamten Forderungssaldo des VERKÄUFERS dient. Wird die im Eigentum des VERKÄUFERS stehende Ware mit anderen Gegenständen vermischt, vermengt oder verbunden, so tritt der KÄUFER schon jetzt seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand an den VERKÄUFER ab und verwahrt den Gegenstand mit kaufmännischer Sorgfalt für den VERKÄUFER. Der KÄUFER darf die im Eigentum des VERKÄUFERS stehende Ware nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr veräußern, sofern er sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Er tritt schon jetzt seine Kaufpreisanforderungen aus der Weiterveräußerung gegenüber seinen KUNDEN an den VERKÄUFER ab und wird den zur Wirksamkeit erforderlichen Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anbringen und alle nach dem anwendbaren Recht erforderlichen Schritte setzen, damit eine solche Abtretung wirksam wird. Der VERKÄUFER ist im Falle einer Zession ferner jederzeit zur Verständigung der KUNDEN des KÄUFERS berechtigt. Die Zustimmung zur Weiterveräußerung, Verarbeitung oder Vereinigung erlischt ohne weiteres, sobald über das Vermögen des KÄUFERS ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Der VERKÄUFER verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des KÄUFERS insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die dem VERKÄUFER zustehenden Forderungen übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten trifft der VERKÄUFER.

E. Zahlungsbedingungen

1. Der Kaufpreis soll der vom VERKÄUFER genannte Preis sein, oder, wo dies nicht im einzelnen geschehen ist, der in den aktuellen Preislisten des VERKÄUFERS aufgestellte Preis, wie er zum Zeitpunkt der Bestellung gültig ist.
2. Der VERKÄUFER behält sich das Recht vor, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des KÄUFERS und vor Ausführung der Auslieferung der Ware, den Warenpreis in der Weise anzuheben, wie es aufgrund der allgemeinen außerhalb der Kontrolle stehenden Preisentwicklung erforderlich ist (wie etwa Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen, deutlicher Anstieg von Material- und Herstellungskosten).
3. Die Rechnungsbeträge sind mit Rechnungsdatum fällig und binnen einer maximalen Frist von vierzehn (14) Tagen porto- und spesenfrei ohne jeden Abzug zahlbar. Angestellte und Vertreter des VERKÄUFERS sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur dann berechtigt, wenn sie eine Vollmacht zum Inkasso besitzen. Eine Verzinsung von Voraus- bzw. Akontozahlungen findet nicht statt.
4. Zahlungen sollen nur durch Banküberweisung auf das vom VERKÄUFER bekanntgegebene Konto erfolgen. Wechsel- und Scheckzahlung werden nicht als Erfüllung der Zahlungspflicht anerkannt. Es kann zwischen den Vertragspartnern vereinbart sein, dass der KÄUFER über eine für den VERKÄUFER akzeptable Bank ein Dokumentenakkreditiv zu eröffnen hat. Alle Zahlungen erfolgen auf alleinige Gefahr und auf Kosten des KÄUFERS. Der KÄUFER ist seiner Zahlungspflicht nur nachgekommen, wenn der VERKÄUFER die Zahlung erhalten hat. Erfüllungsort für den KÄUFER ist Kremsmünster, Austria .
5. Die Zurückhaltung oder die Aufrechnung durch den KÄUFER, aufgrund von Gegenansprüchen welcher Art immer, ist ausgeschlossen.
6. Bei Zahlungsverzug des KÄUFERS ist der VERKÄUFER unbeschadet anderer, weiterer Rechte des VERKÄUFERS in seinem Ermessen liegend berechtigt: (i) den Vertrag zu beenden oder weitere Lieferungen an den KÄUFER zurückzuhalten; oder (ii) Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a. zu verrechnen, sofern ihm nicht höhere Kreditbeschaffungskosten entstehen. Ferner hat der säumige KÄUFER alle mit der Eintreibung der offenen Rechnungsbeträge im Zusammenhang stehenden Mahn-, Inkasso-, Erhebungs- und Auskunftskosten zu tragen.
7. Für den Fall der Beendigung des Vertrages, welcher zwischen dem VERKÄUFER und dem KÄUFER abgeschlossen wurde, erklärt sich der VERKÄUFER bereit, dem KÄUFER weiterhin während der freiwillig gewährten oder der im Vertrag vorgesehenen Kündigungsfrist Produkte zu denselben Bedingungen wie bei aufrechtem Vertragsverhältnis zu liefern, jedoch nur bei VORAUSZAHLUNG und nur dann, wenn alle Zahlungsrückstände und/oder sonstigen Ansprüche des VERKÄUFERS befriedigt sind. Der KÄUFER stimmt einer Nichtbelieferung zu, wenn der KÄUFER diese Bedingungen nicht anerkennt und erfüllt. Der KÄUFER verzichtet auf die Geltendmachung etwaiger Schadenersatzansprüche, sollte der VERKÄUFER aufgrund dieser Bestimmung den KÄUFER nicht beliefern.

F. Gewährleistung

1. Der VERKÄUFER hat Ware zu liefern, die in Menge, Qualität und Art sowie hinsichtlich Verpackung oder Behältnis den Anforderungen des Vertrages entspricht.
2. Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so entspricht die Ware dem Vertrag, (i) wenn sie sich für die Zwecke eignet, für welche eine Ware der gleichen Art gewöhnlich gebraucht wird; (ii) wenn sie sich für einen bestimmten Zweck eignet, der dem VERKÄUFER bei Vertragsabschluß ausdrücklich zur Kenntnis gebracht wird; (iii) wenn sie die Eigenschaften einer Ware besitzt, die der VERKÄUFER oder KÄUFER als Probe oder Muster vorgelegt hat; (iv) wenn

sie in der für Ware dieser Art üblichen Weise oder, falls es eine solche Weise nicht gibt, in einer für die Erhaltung und den Schutz der Ware angemessenen Weise verpackt ist.

3. Der VERKÄUFER haftet nicht für eine Vertragswidrigkeit der Ware, wenn der KÄUFER bei Vertragsabschluß diese Vertragswidrigkeit kannte oder darüber nicht in Unkenntnis sein konnte.

4. Der KÄUFER hat die Ware unverzüglich zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Der KÄUFER verliert das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit der Ware zu berufen, wenn er sie dem VERKÄUFER nicht unverzüglich nach dem Zeitpunkt, in dem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, anzeigt und dabei die Art der Vertragswidrigkeit genau bezeichnet. Der KÄUFER verliert in jedem Fall das Recht, sich auf die Vertragswidrigkeit der Ware zu berufen, wenn er sie nicht spätestens innerhalb von 6 Monaten, nachdem ihm die Ware tatsächlich übergeben worden ist, dem VERKÄUFER anzeigt.

5. Ist die Ware nicht vertragsgemäß, so kann der KÄUFER Ersatzlieferung nur verlangen, wenn die Vertragswidrigkeit eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt und die Ersatzlieferung zusammen mit einer Anzeige nach Klausel F.4. verlangt wird.

6. Der KÄUFER hat dem VERKÄUFER eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung seiner Pflichten zu setzen.

7. Ist der VERKÄUFER zur Erfüllung seiner Pflichten nicht bereit oder in der Lage, so kann der KÄUFER (i) den Preis in dem Verhältnis herabsetzen, in dem der Wert, den die tatsächlich gelieferte Ware im Zeitpunkt der Lieferung hatte, zu dem Wert steht, den vertragsgemäße Ware zu diesem Zeitpunkt gehabt hätte; oder (ii) vom Vertrag zurückzutreten. Behebt jedoch der VERKÄUFER einen Mangel in der Erfüllung seiner Pflichten oder weigert sich der KÄUFER, Erfüllung durch den VERKÄUFER anzunehmen, so kann der KÄUFER den Preis nicht herabsetzen und nicht vom Vertrag zurücktreten. Der KÄUFER verliert das Recht, die Aufhebung des Vertrages zu erklären oder vom VERKÄUFER Ersatzlieferung zu verlangen, wenn es ihm unmöglich ist, die Ware im wesentlichen in dem Zustand zurückzugeben, in dem er sie erhalten hat.

G. Haftung

1. Der VERKÄUFER haftet für sein eigenes Verschulden und das seiner Erfüllungsgehilfen, jedoch nicht bei leichter Fahrlässigkeit. Für den Entgang von Gewinn aufgrund verzögerter oder mangelhafter Lieferung, für Nachteile durch dadurch verursachte Betriebsstörungen, für Transportkosten, die im Zusammenhang mit dem Austausch der mangelhaften gegen mangelfreie Produkte entstehen, für allfällige Aus- und Einbaukosten, für Obhut- und Bearbeitungsschäden an Gegenständen/Produkten, die sich zur Bearbeitung beim VERKÄUFER oder KÄUFER befinden, sowie für die vom KUNDEN des KÄUFERS gegen diesen erhobenen Ansprüche wird, soweit gesetzlich zulässig, auch bei grober Fahrlässigkeit keine Haftung übernommen.

2. Sofern die Herstellung von Artikeln nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Unterlagen des KÄUFER erfolgt, die in gewerbliche Schutzrechte Dritter eingreifen, hat der KÄUFER den Verkäufer schad- und klaglos zu halten.

H. Verschiedenes

1. Der VERKÄUFER sowie alle Gesellschaften, an denen dieser unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 % beteiligt ist, sind berechtigt, mit und gegen fällige und nicht fällige, auch künftige Forderungen aufzurechnen, die dem VERKÄUFER gegen den KÄUFER zustehen bzw. die der KÄUFER gegen den VERKÄUFER hat.

2. Wird dem VERKÄUFER nach Vertragsabschluß bekannt, dass die Vermögenslage des KÄUFERS sich ungünstig entwickelt hat oder ein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde, sodass die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages nicht sichergestellt ist, kann der VERKÄUFER Vorauskassa oder Sicherung im Wert der Lieferung verlangen. Erfüllt der KÄUFER diese Forderung nicht, ist der VERKÄUFER zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird für beide Teile das sachlich zuständige Gericht in Steyr, Österreich vereinbart. Der VERKÄUFER hat das Recht, auch am für den KÄUFER zuständigen Gericht zu klagen oder an jedem anderen Gericht, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.

4. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen und alle im folgenden zwischen dem VERKÄUFER und KÄUFER abgeschlossenen Verträge unterliegen österreichischem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods) und vergleichbarer internationaler Vereinbarungen ist ausgeschlossen.

5. Sofern vertraglich nicht anders geregelt, gelten unsere AGBs. Der Vertragspartner bestätigt mit dem Eingehen eines Vertrages bei GBO, seine Zugangsdaten nicht an Dritte weiterzugeben. Bei Ausscheiden eines Mitarbeiters seitens des Kunden, ist GBO unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und dessen Zugangsdaten sind sofort zu ändern. Diese Regelung gilt ab Dienstfreistellung des Mitarbeiters. GBO weist den Kunden darauf hin, seine Passwörter in regelmäßigen Abständen zu ändern.